

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Niederbergkirchen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Niederbergkirchen folgende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter:

§ 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Abgabebesatz beträgt je Einwohner **17,89 €**.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Rohrbach, den 13. Dezember 2001

S. Bichler



S. Bichler
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 14.12.2001 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Niederbergkirchen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 14.12.2001 angeheftet und am 31.12.2001 wieder entfernt. *lb*

Rohrbach, den 31.12.2001

i.A.

Kallmaier

Kallmaier